



NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.

Frauen- und Mädchenausschuss
NFV Kreis Heide-Wendland

Ronald Salge
Dannenriede 9
29525 Uelzen
(0581 - 973 55 402
+ ronald.salge@nfv.evpost.de

Uelzen, den 04.07.2024

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen der Juniorinnen für das Spieljahr 2024/2025

1. Allgemeines

Für die Durchführung des Spielbetriebes der B- bis E-Juniorinnen im NFV Kreis Heide-Wendland sind die Satzung, die Jugendordnung (JO), die Spielordnung (SpO), die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und diese Ausschreibung mit ihren Durchführungsbestimmungen maßgebend und zu beachten.

Der Frauen- und Mädchenausschuss ist für alle spieltechnischen Fragen wie Verlegungen, Ab- und Neuansetzungen bzw. spielrechtlichen Festlegungen verantwortlich.

Sollten in einer Altersklasse nicht genügend Mannschaftsmeldungen eingehen, könnte es sein das die gemeldeten Mannschaften in einem Nachbarkreis mitspielen. Hierzu würden die Vereine dann aber vom Ausschuss befragt werden.

Der NFV Kreis Heide-Wendland empfiehlt, eine „Eltern-/Fanzone“ einzurichten.

Der Mindestabstand von fünf Metern zum Spielfeldrand für die Eltern und die Fans ist Pflicht.

Ist eine Werbebande bzw. eine Spielfeldumrandung vorhanden, müssen die Eltern und Fans, wie beim Frauenufußball, hinter dieser stehen.

Ein Aufenthalt auf dem Spielfeld, **das Rauchen** und **der Alkoholgenuss** sind nicht gestattet.

Die Mannschafts- und Vereinsverantwortlichen sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten. Zuwiderhandlungen können bestraft werden.

Somit gilt für die Eltern und Fans: „Anfeuern ja - steuern nein!“

2. Spielbetrieb

2.1 Fair-Play-Regeln (soweit es die Corona Regeln zulassen)

Zu einem Spiel gehört auch das Fair Play. Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Fair-Play-Regeln eingehalten werden:

1.) Begrüßung der gegnerischen Trainer & Mannschaft

ca. 60 bis 45 Minuten vor Spielbeginn

2.) Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters

ca. 45 bis 30 Minuten vor Spielbeginn

3.) Passkontrolle in den Umkleidekabinen

ca. 10 Minuten vor Spielbeginn durch Schiedsrichter

4.) Gemeinsames Auflaufen der Teams mit Schiedsrichter

ca. 3 Minuten vor Spielbeginn vom Spielfeldrand

5.) „Team-Shakehands“ inkl. Trainer nach Vorbild der UEFA „Champions League“

6.) Platzwahl Schiedsrichter und Mannschaftsführerinnen

7.) Teamritual und Spielbeginn

Nach dem Spiel:

8.) Treffen des Schiedsrichters mit den beiden Teams inkl. Trainer und Auswechselspielerinnen an der Mittellinie, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehands.

Ein Verstoß gegen diese Fair-Play-Regeln kann nach den Bestimmungen der SpO und der JO des NFV bestraft werden.

Die Einwilligung bei der Erstellung von Bildmaterial (Videos und Fotos) ist bei allen Jugendspielen (Rasen und Halle) vor deren Herstellung bei allen Beteiligten (Spielern bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Schiedsrichtern) einzuholen.

2.2 Spielfeldgrößen/Spielball

Die Spielfeldgrößen der Juniorinnen richten sich nach den Regelungen im Anhang 1 der Jugendordnung sowie der Spielordnung des NFV und sind dieser Ausschreibung als Hinweis beigelegt.

In der Altersklasse der D-Juniorinnen wird mit einem Leichtspielball Größe 4 oder 5, Gewicht 350 g gespielt, bei den E-Juniorinnen kommt ein Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 g oder 350 g) zum Einsatz.

Die Spielfeldbegrenzungen sowie weitere Markierungen dürfen in Ausnahmefällen durch flache Markierungsteller vorgenommen werden.

Die Tore sind gegen ein Umfallen zu sichern.

2.3 Abweichende Regeln

Bei den D-Juniorinnen werden Strafstöße von der 8 m Strafstoßmarke getreten, bei den E-Juniorinnen von der 7 m Strafstoßmarke.

In der Altersklasse der E-Juniorinnen gelten die nachfolgenden Regelungen:

- keine Anwendung der Rückpassregel
- keine Anwendung der Abseitsregel
- bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß Wiederholung unter Anleitung

2.4 Unbespielbarkeit des Platzes

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist § 28 SpO zu beachten. Dem Spielleiter bzw. Staffelleiter ist die geforderte Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

2.5 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Beim Nichtantreten zu einem Pflichtspiel wird das Spiel gemäß §§ 37, 38 SpO gewertet. Zu beachten ist, dass eine 45-minütige Wartepflicht für die gegnerische Mannschaft und den Schiedsrichter besteht.

2.6 Mindestanzahl der Spielerinnen

Die Mindestanzahl der Spielerinnen bei 9er-Mannschaften beträgt 6 Spielerinnen und bei 7er-Mannschaften 5 Spielerinnen. Es dürfen nur Juniorinnen eingesetzt werden.

Andernfalls darf das Spiel nicht angepfeifen werden. Der Tatbestand ist im Spielbericht zu vermerken.

Bei E- bis D- Juniorinnen-Mannschaften darf eine **unbegrenzte Anzahl** Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

Ab der Altersklasse C-Juniorinnen dürfen max. **5** Spielerinnen ein- und ausgewechselt werden. Wenn eine gemeldete 9er-Mannschaft gegen eine gemeldete 7er-Mannschaft spielt, darf die gemeldete 9er-Mannschaft in diesem Spiel **7** Auswechselspielerinnen haben.

Bei den B- bis D-Juniorinnen wird nach dem „**Norweger Modell**“ gespielt, d.h., dass die Vereine ihre Mannschaften, orientiert an der Anzahl ihrer Spielerinnen, vor Beginn der Rundenspiele melden.

Es können 7er- und 9er-Teams gemeldet werden. In den Spielplänen sind die Mannschaftsstärken verbindlich aufgelistet. Muss ein Verein, der eine 9er-Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er-Mannschaft antreten, wird „7 gegen 7“ gespielt. Maßgeblich ist die kleinere Mannschaftsgröße.

Es ist **nicht gestattet**, die Mannschaftsgröße von Spiel zu Spiel zu ändern. Entscheidend ist die gemeldete Mannschaftsgröße vor Beginn der Serie. In der Arbeitstagung zur Rückrunde ist es allerdings möglich, die Mannschaftsgröße zu verändern. Die zu nutzenden Spielfeldgrößen sind aus den Hinweisen am Ende dieses Dokumentes zu ersehen.

Liegt ein Team mit 3 Toren zurück, darf eine weitere Spielerin eingesetzt werden. Diese Regelung gilt so lange, bis der Torabstand nur 1 Tor beträgt. Alternativ dazu nimmt das führende Team einen Spieler runter. In sehr deutlichen Spielen können beide Varianten verbunden werden.

2.7 Beaufsichtigung

Keine Juniorinnenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen Beauftragten des Vereines gemäß § 9 (4) Jugendordnung des DFB reisen oder ein Spiel austragen.

2.8 Spielzeiten

Die Spielzeit richtet sich nach den Regelungen des § 16 JO.

Bei den Entscheidungsspielen wird ohne Verlängerung gespielt. Die Entscheidung erfolgt durch Schüsse von der Strafstoßmarke (**3** Spielerinnen je Mannschaft). Ziffer 2.3 ist hierbei zu beachten.

2.9 Fehlende Spielerlaubnis bzw. Spielberechtigung

Werden Spielerinnen ohne Spielerlaubnis oder Spielberechtigung eingesetzt, wird das Spiel gemäß § 38 (1c) SpO in Verbindung mit § 37 (4) SpO gewertet.

2.10 Spielberechtigung von Juniorinnen

Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges der vollständigen Unterlagen bei der Passstelle des NFV (s. a. § 4 SpO). Aus Rechtssicherheitsgründen wird empfohlen, nur die Juniorin einzusetzen, deren Spielerlaubnis im DFBnet ersichtlich ist.

2.11 Spielerinnenpass

Seit dem 01.07.2020 ist der digitale Spielerinnenpass Pflicht. Hierzu sind die Bilder der Spielerinnen im DFBnet zu den jeweiligen Spielberechtigungen hochzuladen. Die Kontrolle erfolgt durch den Schiedsrichter (siehe Punkt 5.3). Um dem Schiedsrichter die Möglichkeit der Kontrolle zu geben, hat der Heimverein ihm ein mobiles Gerät bzw. einen PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Steht am Spielort kein Internetzugang zur Verfügung, sind die Spielberechtigungen über einen Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe nachzuweisen.

Den Vereinen wird empfohlen einen Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe stets mitzuführen, um die Spielerlaubnis jederzeit nachweisen zu können.

Sollte kein Foto der Spielerin im DFBnet vorhanden sein, ist die Identität durch einen Lichtbildausweis bzw. ersatzweise durch den alten Spielerinnenpass nachzuweisen.

2.12 Zweitspielrecht

Das Zweitspielrecht für die Juniorinnen ist geregelt in **§ 12 der JO**. Hiernach kann jede Juniorin ein Zweitspielrecht für einen Gastverein erwerben. Letzter Antragstermin ist der 31.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Rechtslage **kein** Zweitspielrecht für einen Gastverein erteilt werden kann, der im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist. Nach § 12, Abs. 8 der JO behält eine Juniorin bei Erteilung eines Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins.

Der Antrag auf ein Zweitspielrecht ist beim Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses in einfacher Ausfertigung auf dem entsprechenden Vordruck zu beantragen. Die ausgestellte Genehmigung ist zu den Spielen mitzuführen.

2.13 Festspielen

Abweichend von den Regelungen der Jugendordnung ist ein **Festspielen** in den Altersklassen **nicht möglich**.

Sollten in einer Altersklasse von einem Verein **mehr als eine Mannschaft** gemeldet werden, so ist ein Festspiel zwischen den Mannschaften sehr wohl möglich.

Es können allerdings aus jeder gemeldeten Mannschaft maximal bis zu drei Spielerinnen namentlich gemeldet werden, die wechselseitig in den Mannschaften eingesetzt werden dürfen (drei Mädchen zwischen erster und zweiter Mannschaft, drei Mädchen zwischen zweiter und dritter Mannschaft, usw.). Dieses dürfen keine Spielerinnen des jeweils älteren Jahrgangs sein. Die Spielerinnen müssen vor dem ersten Spieltag über das DFBNet Postfach bzw. auf einem offiziellen Vereinsbogen per Post dem Staffelleiter gemeldet werden.

Nachmeldungen sind bis zum 30.03.2025 möglich, wenn zu Saisonbeginn die maximale Anzahl nicht ausgeschöpft wurde.

Die Juniorin ist dann festgespielt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde. Sie ist auch dann festgespielt, wenn sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde. Hierfür werden nur die Spiele in den Juniorinnenstaffeln bewertet, die Spiele in den Juniorenstaffeln werden nicht bewertet.

Sofern es Probleme mit dieser Regelung geben sollte, kann die Regelung ohne Begründung jederzeit wieder außer Kraft setzen.

Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem sie zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspiel der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie, Pokalspiele oder um Nachholspiele handelt.

2.14 Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz in einer jüngeren Altersklasse

Die Regelungen zur Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind in § 3 Abs. 4 JO enthalten.

Spielerinnen mit einer Ausnahmegenehmigung sind im Spielbericht vor dem Spielerinnennamen mit **- A -** zu kennzeichnen. Die ausgestellte Ausnahmegenehmigung ist zu den Spielen mitzuführen und dem Schiedsrichter auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß § 3, Abs. 3 b der JO dürfen in allen Altersklassen Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse teilnehmen, wenn in der höheren Altersklasse keine Mannschaft gemeldet ist (z.B. eine B1-Juniorin – Jahrgang 2009 - in einem C-Juniorinnen-Team).

Wenn ein Verein schriftlich per Post, mit Vereinsbogen, bzw. per DFBNet Postfach bestätigt, dass er eine Spielerin des jüngeren Jahrgangs einer höheren Altersklasse nicht einsetzt, so darf er diese in der nächsten jüngeren Altersklasse einsetzen. (Beispiel: Eine Spielerin des Jahrgangs 2009 spielt nicht bei den B-Juniorinnen, obwohl eine Mannschaft gemeldet ist, und der Verein bestätigt dieses schriftlich, so darf sie bei den C-Juniorinnen mitspielen.)

Hierbei sind die gleichen Regelungen zu beachten wie bei der Ausnahme nach § 3 der JO.

In allen Altersklassen dürfen auf dem Spielbericht bis zu 3 Spielerinnen aufgeführt werden. Es dürfen sich aber zeitgleich nur 2 Spielerinnen auf dem Spielfeld befinden.

Bei den B-Juniorinnen dürfen U18-Spielerinnen auch dann mitspielen, wenn eine Frauenmannschaft im Verein vorhanden ist.

Die Spielerinnen, die eventuell im Laufe der Saison bei den Jüngeren eingesetzt werden sollen, müssen vor der Saison (Geltungsdauer bis 31.12.2024) schriftlich auf dem Postweg auf Vereinsbogen mit Stempel oder über evPost bei der Staffelleitung namentlich genannt werden. Für die Frühjahrsaison ist eine neue Meldung vor dem ersten Spieltag der Frühjahrsaison (Geltungsdauer bis 30.06.2025) erforderlich. Die Spielerlaubnis für die eigene Altersklasse erlischt dadurch nicht.

Es dürfen auch während der laufenden Serie Spielerinnen nachgemeldet werden, die Meldung muss jedoch vor dem ersten Einsatz bei der Staffelleiterin / dem Staffelleiter vorliegen. Hier beträgt die maximale Anzahl der Spielerinnen die gemeldet werden dürfen 5 Spielerinnen, letzter Tag der Antragsfrist ist der 30.03.2025. Die älteren Spielerinnen dürfen nicht höher als in der Bezirksliga spielen.

Sofern es Probleme mit dieser Regelung geben sollte, kann die Regelung ohne Begründung jederzeit wieder außer Kraft setzen.

2.15 Kreismeisterschaft

Es können nicht nur gemeldete erste Mannschaften, sondern auch gemeldete zweite oder dritte Mannschaften Kreismeister werden.

2.16 Pokalspiele

In jeder Altersklasse wird bei genügend gemeldeten Mannschaften ein Pokalsieger ermittelt.

Bei Unentschieden nach der regulären Spielzeit findet im Anschluss ein Entscheidungsschießen (siehe Punkt 2.3) statt, wobei zunächst 3 Spielerinnen benannt werden, dann je eine weitere Spielerin, die bis zur Entscheidung schießen, wobei nur die Spielerinnen antreten dürfen, die beim Abpfiff am Spiel teilnahmen. Sollten in einer Altersklasse zwei Mannschaften eines Vereins das Halbfinale erreichen, spielen sie in dieser Pokalrunde gegeneinander.

Bei einer Pokalrunde mit Spielen in Turnierform werden die erzielten Punkte und Tore zusammengezählt. Die bestplatzierte Mannschaft ist Pokalsieger.

Bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz ist die Anzahl der geschossenen Tore zur Ermittlung des Pokalsiegers maßgeblich.

Gibt es auch nach diesen Kriterien keinen Sieger, wird ein Entscheidungsspiel ausgetragen.

Die Mannschaftsstärken sind analog zum Punkt 2.6 dieser Ausschreibung.

Die Pokalendspiele finden in allen Altersklassen an einem Tag und an einem Ort gemeinsam mit dem Endspiel der Frauen statt. Der Austragungsort wird vom Ausschuss bekanntgegeben. Der Termin für die Endspiele ist der 10.05.2025.

2.17 Bezirksmeisterschaften

Der jeweilige Kreismeister nimmt an den Bezirksmeisterschaften, soweit sie gespielt werden, teil. Ein Verzicht ist nur mit Begründung und Genehmigung des KFMA möglich. Es handelt sich um eine Pflichtveranstaltung. Bei Verzicht kann eine andere Mannschaft nachrücken.

2.18 Abmeldung einer Mannschaft

Sollte während der laufenden Spielserie eine Mannschaft von einem Verein abgemeldet werden und von einem neuen Verein wieder angemeldet werden, spielt diese neue Mannschaft außerhalb der Wertung. Es besteht kein Anspruch auf Wiedereingliederung der neuen Mannschaft mit Übernahme der unter dem alten Vereinsnamen erzielten Punkte und Tore.

Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn die Mannschaft zur Halbserie ab- und wieder angemeldet und zur Rückserie neue Staffeln gebildet werden.

3. Spielberichte

3.1 Spielbericht online

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Juniorinnen (alle Altersklassen) kommt der Internet basierte **Spielbericht Online (SBO)** zur Anwendung. Ein Ausdruck des Spielberichtes muss nur noch dann erfolgen, wenn am Spielort die Passkontrolle nicht über das DFBnet, sondern nur über den Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe erfolgen kann.

Die Vereine sind für die rechtzeitige Ergebniseingabe zuständig, nicht der angesetzte Schiedsrichter.

Bei **Nichtantritt des Schiedsrichters** müssen die Daten von beiden Vereinen (zeitgleich) vor Ort eingegeben werden. Nur so ist eine Bearbeitung des SBO durch den Heimverein möglich.

Bei Spielen **ohne angesetzten Schiedsrichter** ist ebenso zu verfahren.

Der SBO ist bei Nichtantritt SR am nachfolgenden Kalendertag abzuschließen. Für den fristgerechten Abschluss des SBO ist der Heimverein verantwortlich.

3.2 Ersatzspielbericht

Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, darf nur der als Anlage 1 beigefügte **Ersatzspielbericht** verwendet werden.

Der Ersatzspielbericht – auch für Freundschaftsspiele – ist in Blockschrift oder maschinell auszufüllen.

Die Vornamen der Spieler müssen immer voll ausgeschrieben werden. Der auf dem Spielberichtsformular eingetragene Mannschaftsverantwortliche/Betreuer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.

Das ausgefüllte **SBO-Ersatzformular** und ein ausreichend frankierter Briefumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters sind dem Schiedsrichter - falls der SBO nicht genutzt werden kann - vor dem Spiel auszuhändigen.

Der **Ersatzspielbericht** ist **innerhalb von 3 Tagen** nach Beendigung des Spiels an den Staffelleiter zu senden.

Wird der **Ersatzspielbericht** bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter nicht fristgerecht oder gar nicht vorgelegt, wird der Heimverein mit einer Strafe gemäß § 24 (3b) Nr. 11 JO belastet.

Bei Spielen, die wegen Nichtantritts des Gegners nicht ausgetragen wurden und auch nicht neu angesetzt werden, hat der Heimverein einen ausgefüllten Spielbericht an den Staffelleiter zu schicken.

4. Spielpläne/Spielverlegungen/DFBnet

4.1 DFBnet

Die gastgebenden Vereine sind gem. § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.

4.2 Spielpläne

Die gültigen und verbindlichen Spielpläne sind nach entsprechender Mitteilung per Mail aus dem DFBnet (Spiel- und Schiedsrichteransetzungen) zu entnehmen; es erfolgt kein Postversand.

Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielpläne sofort nach Bereitstellung im DFBnet oder nach Zustellung per E-Mail auf Spielüberschneidungen oder andere Fehler zu überprüfen. Fehler sind dem Staffelleiter sofort mitzuteilen. Bei Überschneidungen ist gemäß Punkt 4.3 zu verfahren.

4.3 Spielverlegungen

Spielverlegungen können nach Veröffentlichung der Spielpläne im DFBnet und einer vom Staffelleiter vorgegebenen Frist nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen § 27 (4) SpO).

In Ausnahmefällen ist bei Verlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens

8 Tage vor dem geplanten Spieltag die Verlegung mit Einverständnis des Gegners zu beantragen.

In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen (SpO § 27 (5), letzter Satz) zulässig. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Meisterschaftsspiele auch an Feiertagen oder Wochentagen angesetzt werden.

Spielverlegungen sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln. Es werden keine Spielverlegungen bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter auf einen Sonntag zugelassen.

Die Spielverlegungen sind mit dem Gegner abzustimmen und dann im DFBnet einzugeben. Spielverlegungen können bis zu 5 Tage vor Spielbeginn von den Vereinen noch eingegeben und bearbeitet werden. Danach können Spielverlegungen nur noch durch den Staffelleiter vorgenommen werden und gelten dann als nicht fristgerecht beantragt.

*Die Anträge sind **umgehend** von den beteiligten Vereinen zu bearbeiten.*

Sollte eine Bearbeitung nicht **innerhalb von 10 Tagen** erfolgen, werden die Anträge vom Staffelleiter abgelehnt. Die Spielverlegung wird erst durch Zustimmung des Staffelleiters wirksam.

Sind Spielerinnen einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei Meisterschaftsspielen laut Spielbericht eingesetzt waren, **beruflich, schulisch oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert** (z.B. Klassenfahrt, Konfirmation o.ä.) oder **erkrankt**, müssen mindestens so viele Bescheinigungen etc. eingereicht werden, damit die Sollstärke unterschritten wird:

§ Mannschaftsstärke 9:	4 Bescheinigungen
§ Mannschaftsstärke 7:	3 Bescheinigungen

Eine Spielabsetzung kann nach einem formlosen schriftlichen Antrag des Vereins erfolgen.

Der Antrag ist **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Verhinderung/Erkrankung schriftlich dem Staffelleiter vorzulegen.

Eine Erstmeldung per Mail über das NFV-Postfach ist möglich.

Dem Antrag sind entsprechende vereinsunabhängige Nachweise (Schulbescheinigungen, ärztliche Bescheinigungen) beizufügen.

Diese Nachweise sind bis **spätestens 4 Tage** nach dem angesetzten Spielbeginn vorzulegen. Andernfalls erfolgt eine entsprechende Wertung durch den Staffelleiter gegen den beantragenden Verein.

Die unentgeltliche Absetzung/Verlegung von Pflichtspielen bei Überschneidung mit Spielen/Turnieren usw. der **Auswahl- und Stützpunktmannschaften** ist entsprechend § 22 JO möglich und zulässig.

Bei Nichteinhaltung der Fristen werden die anfallenden Verwaltungskosten dem Antragssteller zur Last gelegt. Eigenmächtige Spielverlegungen sind ausgeschlossen und werden neben einer Spielwertung gemäß § 38 Ziffer 1 d SpO geahndet.

An den letzten beiden Spieltagen können Spielverlegungen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

Sind die beteiligten Vereine nicht **5 Tage** vor dem ursprünglichen Spieltermin über die Spielverlegung informiert worden oder ist das Spiel bis zu diesem Zeitpunkt im DFBnet nicht neu angesetzt, haben beide Vereine die **Pflicht**, sich beim Staffelleiter über die beantragte Spielverlegung zu informieren. Eine Benachrichtigung über eine Spielverlegung erfolgt ausschließlich über das System aus dem DFBnet heraus.

Die Benachrichtigung des Staffelleiters bzw. des Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses hat in allen Fällen über das DFBNet-Postfach zu erfolgen.

5. Schiedsrichter

5.1 Schiedsrichter und Schiedsrichteransetzungen

Der Schiedsrichter hat den SBO vollständig auszufüllen.

Die **Ansetzung** der **Schiedsrichter** zu den Meisterschafts- und Pokalspielen der D-Juniorinnen, eventuellen Kreismeisterentscheidungsspielen erfolgt durch den **Kreisschiedsrichterausschuss**. **Für die E-Juniorinnen werden, mit Ausnahme des Pokalendspielen, keine Schiedsrichter angesetzt. Die Spiele der E-Juniorinnen sollten von geprüften Schiedsrichtern der Platzvereine geleitet werden.**

Erscheint kein Schiedsrichter, so ist entsprechend § 30 SpO zu verfahren.

5.2 Schiedsrichterspesenpool

Jeder Verein, der eine Mannschaft meldet, in deren Altersklasse mit angesetzten Schiedsrichtern gespielt wird, muss für die Monate August bis Dezember und Januar bis Juni jeweils den in Rechnung gestellten Betrag, der 14 Tage vor dem ersten Spieltag im Lastschriftverfahren eingezogen wird, vorhalten.

Bei Pokalspielen und Freundschaftsspielen werden die Kosten nicht aus dem Schiedsrichterspesenpool gezahlt; hier sind die Kosten für den Schiedsrichter vor Ort vom Heimatverein zu zahlen.

5.3 Spielberechtigungskontrolle

Die Kontrolle erfolgt von den Schiedsrichtern vorzugsweise über das DFBnet. Die Schiedsrichter sind in die Verfahrensweise eingewiesen. Um dem Schiedsrichter die Möglichkeit der Kontrolle zu geben, hat der Heimatverein ihm ein mobiles Gerät bzw. einen PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Steht am Spielort kein Internetzugang zur Verfügung, sind die Spielberechtigungen über einen Ausdruck der digitalen Spielerinnenpassmappe nachzuweisen.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen, außerdem ist auch ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfoto dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

Sollte kein Spielerinnenfoto hochgeladen worden sein, hat der Schiedsrichter dieses im Spielbericht zu vermerken.

6. Freundschaftsspiele/Turniere

Freundschaftsspiele sind vor Spielbeginn schriftlich beim Frauen- und Mädchenausschuss anzumelden und vom Gastverein im DFBnet einzugeben.

Turniere (einschl. Halle) sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit dem Spielplan und Angabe der teilnehmenden Mannschaften bei zur Genehmigung anzumelden. Wenn das dazugehörige Modul im DFBnet freigeschaltet ist, ist auch dieses Turnier vom Gastverein im DFBnet einzugeben.

Bei Veranstaltung eines nicht genehmigten Turniers oder Durchführung eines nicht genehmigten Freundschaftsspielen wird der Verein mit einer Strafe gemäß § 24 (3b) Nr. 14 JO belastet.

7. Jugendspielgemeinschaften

Jugendspielgemeinschaften (JSG) sind genehmigungspflichtig. (siehe dazu § 11 Abs. 1 JO). Mit der Meldung im DFBnet ist die JSG beantragt.

Werden von den an der JSG beteiligten Vereinen zwei oder mehr Mannschaften als JSG gemeldet, muss zwingend eine Einteilung nach erster, zweiter usw. Mannschaft vorgenommen werden.

Sollte auf Bezirksebene eine Mannschaft gemeldet worden sein, die nur aus Spielerinnen eines Vereins besteht, der zusätzlich noch Mitglied einer JSG ist, so ist die auf Bezirksebene spielende Mannschaft die obere Mannschaft.

Wird für die Bezirksebene eine JSG gemeldet, kann auch auf Kreisebene nur eine JSG gemeldet werden.

Keiner der an der JSG beteiligten Vereine kann auf Kreisebene eine eigenständige Mannschaft melden.

Eine JSG wird im Spielbetrieb grundsätzlich wie ein eigenständiger Verein geführt.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Altersklasseneinteilung für das Spieljahr 2024/2025

B-Juniorinnen	2008 und 2009
C-Juniorinnen	2010 und 2011
D-Juniorinnen	2012 und 2013
E-Juniorinnen	2014 und 2015
F-Juniorinnen	2016 und jünger

8.2 Veranstaltungen

Wegen schuldhafter Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (Kreisjugendtag, Arbeitstagungen, Staffeltage, Schulungen, Spielbörsen usw.) der Ausschüsse der jeweiligen NFV- Kreise kann ein Verein mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

8.3 Anschriftenverzeichnisse der Vereine/Kommunikation

Mitteilungen/Veröffentlichungen des Frauen- und Mädchenausschuss können per E-Mail, durch die Presse oder auf der Internetpräsenz des NFV Kreis Heide-Wendland erfolgen.

Der Schriftverkehr zwischen dem Frauen- und Mädchenausschuss und den Jugendobleuten der Vereine erfolgt ausschließlich über das geschlossene E-Postfachsystem *@nfv.evpost.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur E-Mails und Anfragen der Jugendleiter oder benannten Vereinsvertreter beantwortet werden. Die E-Mails werden nur beantwortet, wenn sie an die DFBnet-E-Mail-Adresse des Staffelleiters gesandt werden.

Bei Sendung an private E-Mail-Adressen erfolgt keine Bearbeitung!

Diese Schriftstücke des Frauen- und Mädchenausschuss sind auch ohne Unterschrift gültig. Nachteile durch nicht regelmäßig abgerufene Mails gehen zu Lasten der Vereine.

8.4 Verstöße gegen die Ausschreibung

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des NFV geahndet.

8.5 Hinweis

Im Einzelfall behält sich der Frauen- und Mädchenausschuss aus sportlichen Gesichtspunkten eine Änderung der o.a. Bestimmungen vor.

8.6 Sportgericht

Für alle sportrechtlichen Streitigkeiten ist das Kreissportgericht des NFV Kreis Heide-Wendland zuständig. Die Kontaktdaten sind der Internetpräsenz zu entnehmen.

8.7 Rechtsmittel

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Kreissportgericht möglich. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist diese Ausschreibung rechtskräftig.

8.8 Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten bei Spielverlegungen, Spielwertungen und Straffestsetzungen werden erhoben:

Verwaltungskosten (§ 46 Abs. 1 Spielordnung)

(1) Gebühren Spielverlegung mit Schiedsrichter	20,- €
(2) Gebühren Spielverlegung ohne Schiedsrichter	15,- €
(3) zusätzliche Verwaltungskosten bei nicht fristgerechter Verlegung mit Schiedsrichter	10,- €
(4) zusätzliche Verwaltungskosten bei nicht fristgerechter Verlegung ohne Schiedsrichter	5,- €
(5) bei Spielsperren gem. § 24(3a) JO	20,00 €
(6) bei Geldstrafen gegen Vereine gem. § 24(3b) JO	10,00 €
(7) bei Geldstrafen gegen Übungsleiter, Betreuer gem. § 24(3c) JO	20,00 €
(8) Abmeldung Mannschaft § 24 Abs 4 JO	50,00 €

Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim Sportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

gez.

Ronald Salge

Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen der Juniorinnen für das Spieljahr 2024/ 2025 (Ergänzungen zu 2.1, 2.2)

1. Die Fan-Regel:

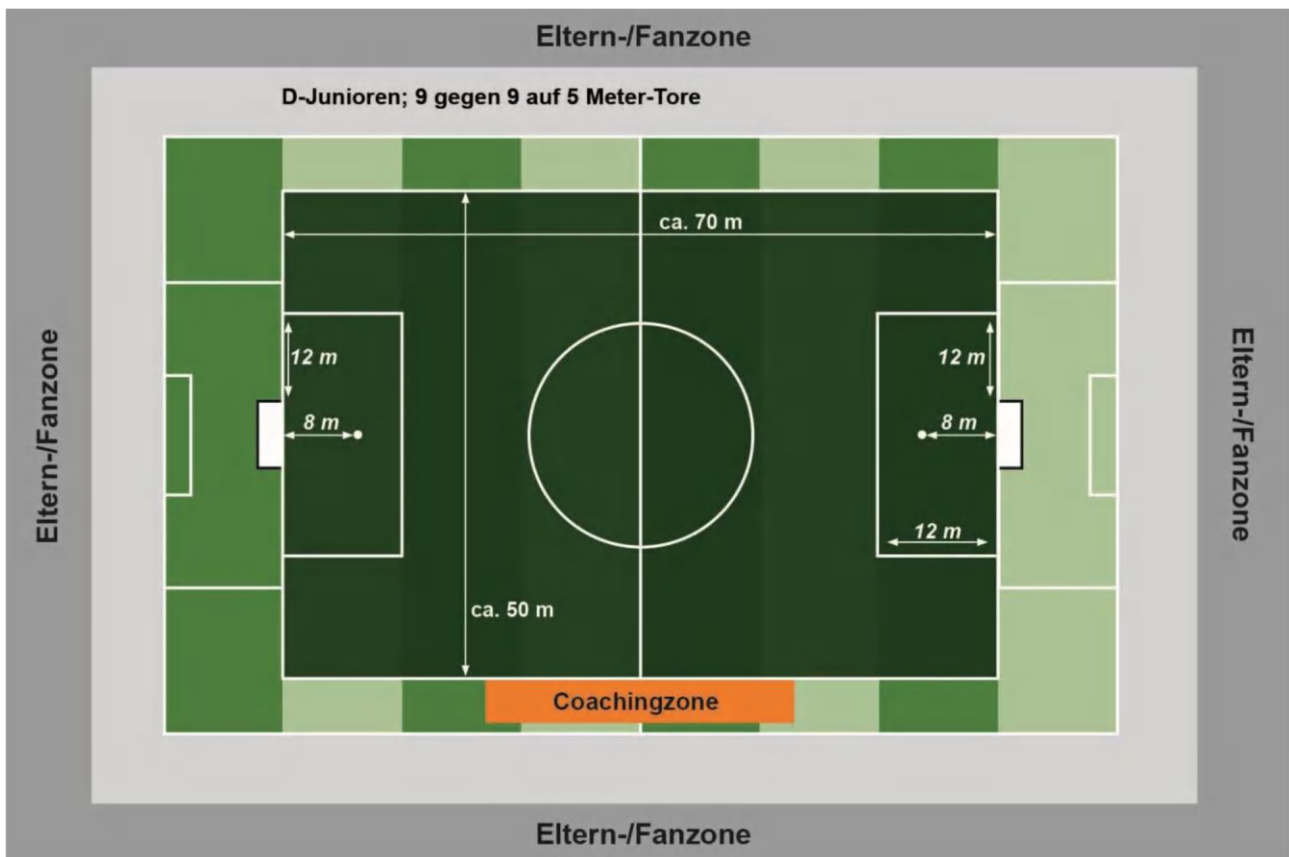
Die Fans halten sich in angemessenem Abstand zum Spielfeld auf (10 Meter, wenn es die Gegebenheiten zulassen, ansonsten mindestens 5 Meter)

2. Die Trainerregel:

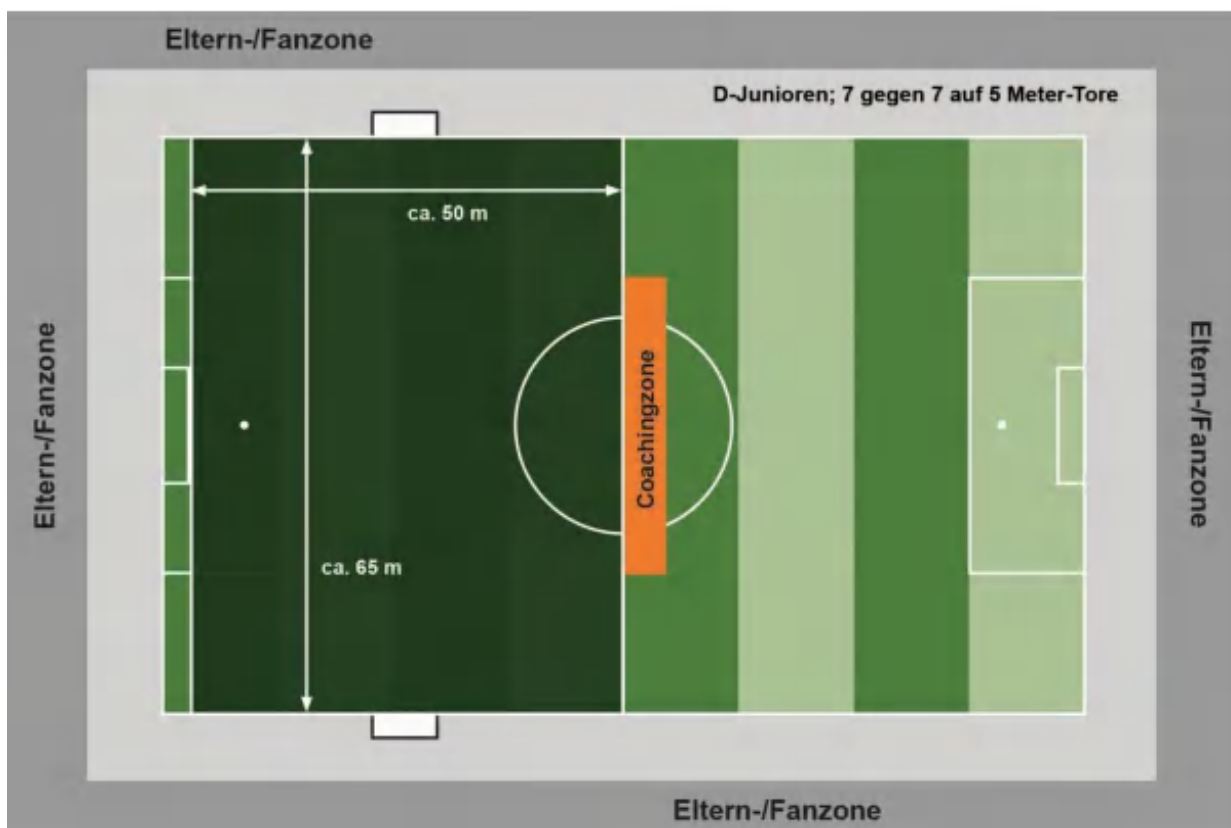
Die Trainer begleiten das Spiel gemeinsam aus der Coaching-Zone heraus.

3. Spielfeldgrößen:

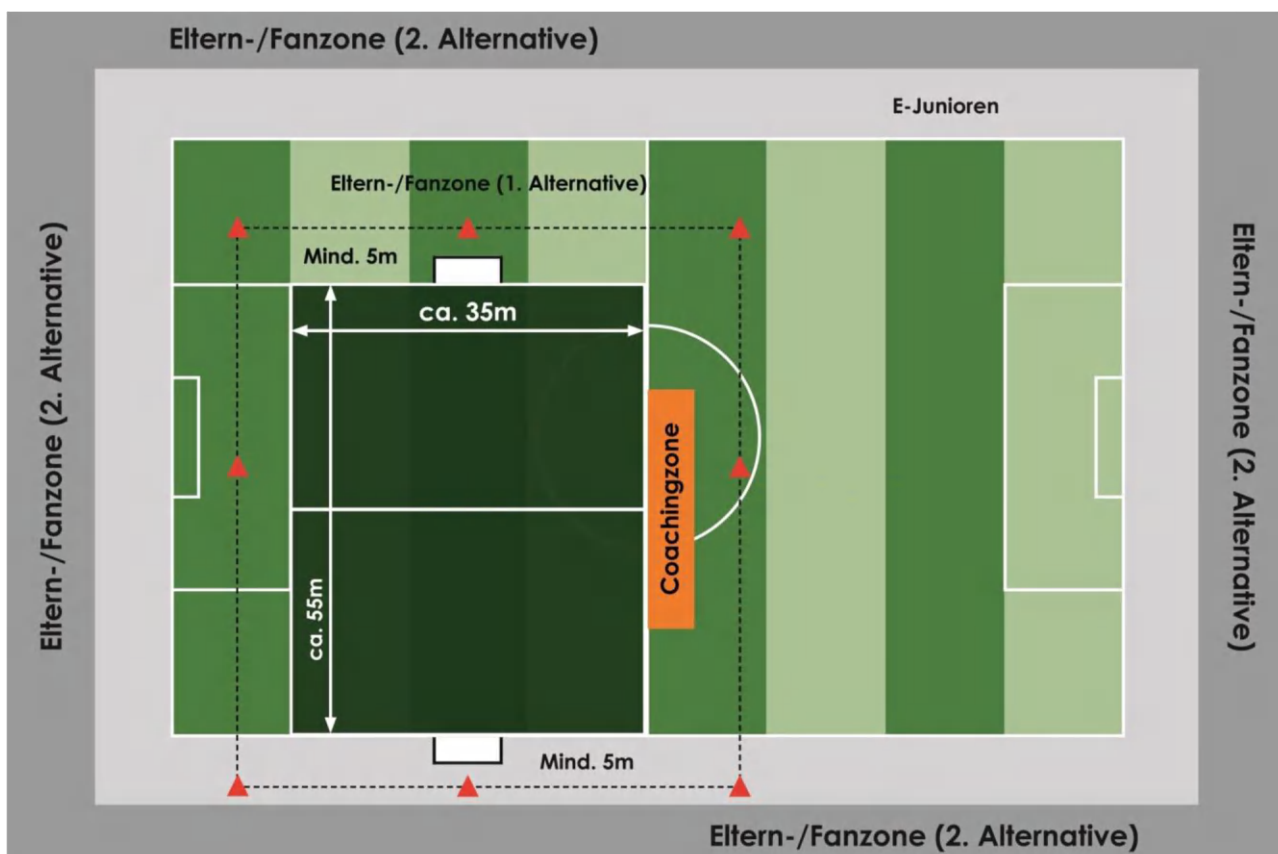
Für **D-Juniorinnen (9er)**, Spielfeldgröße: ca. 70 x 50 Meter, Spielfeld von 16m-Strafraum zu 16m-Strafraum. Die Strafraumlinie wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden, bis die Gesamtbreite von 50m erreicht ist. Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden mittig auf den Strafraumlinien platziert.



Für **D-Juniorinnen (7er)**, Spielfeldgröße: ca. 65 x 50m, höchstens halbes Großfeld. Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die ursprünglichen Seitenlinien platziert. Es kann auch auf einem halben Großfeld gespielt werden.



Für **E-Juniorinnen**, Spielfeldgröße: ca. 55 x 35 Meter. Die Strafraumlängsbegrenzung wird auf einer Seite (parallel zur Seitenauslinie) in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf dieser (gedachten) Linie wird mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Das zweite Tor steht gegenüber auf der ursprünglichen Seitenauslinie. Die Längsbegrenzungen werden durch Mittellinie bzw. der auf der einen Seite (gedanklich) verlängerten Strafraumlinie markiert.



- In den Altersklassen der **B- und C-Juniorinnen** beträgt die Spielfeldgröße mindestens 70 x 50 Meter. Die 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt. Wenn in diesen Altersklassen 7-er Mannschaften aufeinandertreffen, beträgt die Spielfeldgröße ebenfalls mindestens 70 x 50 Meter. Es kann auch auf einem halben Großfeld gespielt werden.





Spielbericht

SBO - Ersatzformular Blatt 2

Spieltag Sp.-Nr: Datum:

SR (Heimatort):	Durchgeführte Kontrollen:			
1.SRA (Heimatort):	Schuhe i. O.:		n. i. O.:	
2.SRA (Heimatort):	Spielfeld i. O.:		n. i. O.:	

Spielzeiten					
Beginn:	Uhr	Ergebnisse:	Schiedsrichterkosten:		
Nachspielzeit 1. Hz.:	min	Zur Halbzeit:	Fahrtkosten:	Euro	
Nachspielzeit 2. Hz.:	min	Endergebnis:	SR-/SRA-Spesen:	Euro	
Ende:	Uhr		Gesamt:	Euro	

Heimverein:				Gastverein:			
Eingesetzte Einwechselspielerinnen				Eingesetzte Einwechselspielerinnen			
Zeit	Nr.	Name	für Nr.	Name	Zeit	Nr.	Name
Nur für 9er Mannschaft, die gegen eine 7er Mannschaft spielt				Nur für 9er Mannschaft, die gegen eine 7er Mannschaft spielt			

Verwarnungen				Verwarnungen			
Zeit	Nr.	Name	Grund	Zeit	Nr.	Name	Grund

Zeitstrafe (5 min.)				Zeitstrafe (5 min.)			
Zeit	Nr.	Name	Grund	Zeit	Nr.	Name	Grund

Feldverweise				Feldverweise			
Zeit	Nr.	Name	Grund	Zeit	Nr.	Name	Grund

Sonstige Vorkommnisse:							

Torfolge

Zeit	Nr.	Name	Spielstand	Art (nur Elfer u. ET)	Zeit	Nr.	Name	Spielstand	Art (nur Elfer u. ET)